

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 261-270

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 261.

Bericht

des Ausschusses III über die Entwürfe je eines Gesetzes für die drei Landesteile, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920. 2. Lesung.
(Anlage 106.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der drei Gesetzentwürfe, wie sie sich in

1. Lesung gestaltet haben, in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Evenson.

Anlage 262.

Bericht

des Ausschusses III, betreffend Nacherhebung der erhöhten Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues durch die Novelle zum Reichsgesetz vom 27. März 1923.
(Anlage 107.)

Durch die Novelle zum Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 27. März 1923 wurde die Abgabe nach § 10 der neuen Fassung für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 auf 1500% des Nutzungswertes erhöht, daher ist es erforderlich, die erhöhte Abgabe für das Rechnungsjahr 1922 für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 nachzuerheben.

Nach den Berechnungen des Statistischen Landesamts entspricht die Abgabe für den Landesteil Oldenburg einer Erhöhung auf 95% des Brandkassenversicherungswertes nach dem Stande vom 1. Januar 1916, für den Landesteil Lübeck einer Erhöhung auf das 390fache der Grund- und Gebäudesteuer und für den Landesteil Birkenfeld einer Erhöhung auf das 600fache der Gebäudesteuer.

Unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Steuern sind für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. März 1923 für den Landesteil Oldenburg 115 000 000 M, für den Landesteil Lübeck 11 750 000 M, und für den Landesteil Birkenfeld 11 600 000 M nachzuerheben.

Da sich in den einzelnen Landesteilen noch eine Reihe angefangener, aber infolge der Geldentwertung nicht vollendeter Bauten befinden, sollen diese Beträge hierzu verwendet werden und erfolgt außerdem eine entsprechende erhöhte Abgabe an das Reich.

Es sind daher folgende Zusätze zu den Voranschlägen für das Jahr 1922 erforderlich:

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

I. Landesteil Oldenburg:	
Einnahmen:	
§ 58 Wohnungssteuer	115 000 000 M
Ausgaben:	
§ 319b Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten des Wohnungsbaues	5 500 000 „
§ 319e Gewährung von Landsiedlungsbau Darlehen an Kolonisten	20 000 000 „
§ 339e Zuschuß zum Landesbaufonds	85 312 000 „
§ 339f Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues	4 188 000 „
Abteilung B Landesbaufonds.	
Einnahmen:	
§ 407 Zuschuß des allgemeinen Fonds	85 312 000 „
Ausgaben:	
§ 413 Zur Förderung des Wohnungsbaues	85 312 000 „
II. Landesteil Lübeck:	
Einnahmen:	
§ 40a Wohnungssteuer	11 750 000 „
Ausgaben:	
§ 86 Zur Förderung des Wohnungsbaues	11 301 400 „
§ 92 Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues	448 600 „
	17

III. Landesteil Birkenfeld.

Einnahmen:

§ 33a Abgabe zur Abtragung und Verzinsung der Anleihe zur Förderung des Wohnungsbaues 11 600 000 M

Ausgaben:

§ 89a Zur Förderung des Wohnungsbaues 11 112 500 „

§ 91 Abgabe an das Reich zur Förderung des Wohnungsbaues 487 500 M

Der Ausschuß ist mit Zusätzen zu den Voranschlägen einverstanden und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den vorstehend vorgeschlagenen Zusätzen der Voranschläge seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Zimmermann.

Anlage 263.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. 1. Lesung. (Anlage 108.)

Nachdem die Lehrer unter Preisgabe der bisher gezahlten Beiträge auf ihre Ansprüche verzichtet haben, hat der Ausschuß keine Bedenken gegen die Auflösung und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Senneide.

Anlage 264.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Auflösung der Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. 2. Lesung. (Anlage 108.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Be-

schlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Senneide.



Anlage 265.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 109.

Das Staatsministerium beantragt, der Landtag wolle genehmigen, daß der sogenannte Seegüterschuppen in Brake in seinem älteren baufälligen Teile abgebrochen wird, auch die Mittel bereitstellen, daß unter Verwendung der dann gewonnenen Materialien eine Ausbesserung der Wesertaje, der Kaje vor dem Seegüterschuppen vorgenommen und Lagerplätze in der Nähe der neuen Erzkräne angelegt werden.

Der zu den Ausschußberatungen hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß nach Rücksprache mit Brafer Handelskreisen eine erneute Instandsetzung des etwa 100 m langen Schuppens unnötig, der Schuppen in seinem bisherigen Umfange entbehrlich sei. Dagegen sei dringend notwendig, Reparaturen an der Wesertaje und der Kaje vor dem Seegüterschuppen vorzunehmen, um Bodensenkungen, die mit Gefahr für den Hafenverkehr verbunden seien, zu beseitigen unter Verwendung des Materials vom Seegüterschuppen. Die Schaffung von Lagerplätzen bei den neuen Erzkränen sei eine Folge des Landtagsbeschlusses, Erzkräne auf Kosten des Reiches zu beschaffen.

Aus dem Ausschusse wurde noch mitgeteilt, daß der Seegüterschuppen dem Stückgutverkehr gedient habe und seit langen Jahren wenig benutzt sei. Eine Anfrage an den Regierungsvertreter, ob der Verkauf des Schuppens

auf Abbruch und die Ausschreibung der Neuanfertigungen dem Staate Ersparnisse bringen könnte, wurde dahin beantwortet, daß die Reparaturarbeiten ausgeschrieben, daß auch das Abbruchmaterial, soweit es zu Reparaturarbeiten nicht Verwendung finde, verkauft würde.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Für den Abbruch des älteren Teiles des Seegüterschuppens und die notwendigsten Ausbesserungen des neueren Teiles nachträglich | 16 000 000 M, |
| 2. für die Ausbesserung der Wesertaje nachträglich | 19 000 000 „ |
| 3. für die Ausbesserung der Kaje vor dem Seegüterschuppen nachträglich | 2 500 000 „ |
| 4. für die Herstellung von Lagerplätzen in der Nähe der neuen Erzkräne nachträglich | 13 000 000 „ |

zusammen 50 000 000 M

zu § 98 des Voranschlags nachträglich mehr eingestellt werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 266.

Bericht

des Ausschusses III über den Antrag des Staatsministeriums auf Gestattung eines außerordentlichen Holzniebes in den Birkenfelder Staatsforsten für den Landesverband Birkenfeld.

(Anlage 110.)

Die Anlage entspricht dem vom Birkenfelder Landesausschusse einstimmig gestellten Antrage, ihm zur Beschaffung der für die Vollendung der Versorgung des Landesteils mit elektrischem Strom erforderlichen Mittel einen Nib von 5000 km Nutzholz im Birkenfelder Staatswalde zu gestatten. Es handelt sich um 24 Gemeinden, die den Anschluß an das Elektrizitätsnetz noch erhalten müssen und ihn ohne die begehrte staatliche Unterstützung nicht erhalten können, da die gesamten hierfür aufzuwendenden Kosten heute auf etwa 3 Milliarden zu berechnen sind. Die

Staatsregierung erkennt die Notlage des Landesteils vollkommen an und erbittet sich vom Landtage die Ermächtigung, mit dem Landesverbande einen Vertrag dahin zu schließen, daß dem Landesverband zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes 5000 km Nutzholz aus den Staatsforsten zur Verfügung gestellt werden gegen die Verpflichtung des Landesverbandes, das Holz in längstens 20 Jahren mit jährlich mindestens 250 km gleichwertigen Nutzholzes zurückzuliefern oder den Handelswert im Augenblick der Zahlung für die jeweils fällige Leistung zu vergüten.

17*

Im Ausschusse hat nach Anhörung des Regierungsvertreter's die Angelegenheit allseitiges Entgegenkommen gefunden. Wenn natürlich auch nicht verkannt ist, daß die Gestattung eines solchen außerordentlichen Holzhiebes in den Staatsforsten eine sehr wesentliche Einnahmequelle des Landesteils sind und dieselben nach der Anlage schon bisher übernutzt wurden, so glaubte doch der Ausschuß, nachdem die Verwaltung der Staatsforsten ihre Zustimmung dazu gegeben, in Berücksichtigung des dringenden Wunsches der Birkenfelder Bevölkerung, der einmütigen Stellungnahme des Landesauschusses und der durch die Besetzung hervorgerufenen besonders bedrängten Lage des Landesteils, diesen im vollen gewünschten Umfange zur Hilfe kommen zu sollen. Daß der Landesverband in der Lage sein wird,

die zu übernehmenden Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, erscheint unbedenklich, zumal die Gemeinden des Landesteils, die letzten Endes die Lasten des Landesverbandes zu tragen haben, meistens selbst größere Waldungen besitzen. Dabei kam auch zum Ausdruck, daß aus der nur durch die gegenwärtige besondere Notlage des Landesteils zu rechtfertigenden Annahme des vorliegenden Antrags für die Zukunft irgend welche Folgen nicht gezogen werden dürfen und ein dadurch etwa entstehender Ausfall an Mitteln für die Staatsverwaltung durch Steuern gedeckt werden muß.

Aus diesen Erwägungen stellt der Ausschuß den

Antrag:

Annahme des Antrages des Staatsministeriums.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

S a r t o n g = Birkenfeld.

Anlage 267.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

1. Lesung.

(Anlage 111.)

Infolge von Nachbewilligungen und eingetretener Geldentwertung kann die Staatsregierung mit dem Anleihegesetz vom 20. Juli 1922 nicht mehr auskommen.

Es ist daher der Erlass eines neuen Anleihegesetzes notwendig geworden, der in der Anlage 111 dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt wird.

Inhaltlich ist der Text des Gesetzentwurfs, abgesehen

von den Summen, fast gleichlautend mit dem Gesetze vom 20. Juli 1922, nur ist im Abf. 2 des § 3 eine zweckmäßige Ergänzung hinzugefügt worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

M ü l l e r.

Anlage 268.

Bericht

des Ausschusses III über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

2. Lesung.

(Anlage 111.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er

aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

M ü l l e r.

Anlage 269.

Mitteilung.

Die Ausschußberichte über die Beratung der Eingaben und selbständigen Anträge sind nicht gedruckt worden.

Anlage 270.

Schreiben des Landtags an das Staatsministerium.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in heutiger Sitzung den Abgeordneten Schröder zum Prä-
sidenten, die Abgeordneten Behrens und König zu Vize-
präsidenten und die Abgeordneten Bartels, Denis und Nie-
berg zu Schriftführern des Landtags gewählt hat.

Oldenburg, den 23. Januar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag in der An-
lage ein Verzeichnis des Personalbestandes der von ihm
gewählten Ausschüsse mit.

Oldenburg, den 23. Januar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

Anlage.

Ausschuß I: Echolt, Willenborg, Denis, Kalkfuhr,
Kraatz, Krause, Behlen, Nieberg (stellv. Vorsitzender),
Kaper-Burmeide, Zipp, Schwarzenberg, Heitmann, Bäuerle
(Vorsitzender), Zehetmair.

Ausschuß II: Langen (Vorsitzender), Stufenberg,
Henneide, Starf, Dannemann, Dohm, Hartong-Delmen-
horst, Unkelbach, Weyand, König (stellv. Vorsitzender),
Sante, Fröhle, Haßkamp, Bartels, Schömer, Behrens,
Frerichs.

Ausschuß III: Leffers (Vorsitzender), Meyer,
Hartong-Birkenfeld, Zimmermann, Svenson, Schmidt,
Dörr, Albers, Hollmann, Müller, Lohse, Schröder, Wich-
mann, Jordan (stellv. Vorsitzender), Hug, Kaper-Ellensfer-
danm, Fick.

a) Zu Veranlassung von Regierungsvorlagen.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
22. März d. J. über das Gesetz betr. die Verlängerung der
Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Landtags.

Dieses Gesetz lehnt der Landtag ab.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Nieberg.

Der Landtag wolle zum Landeskassenvoranschlag
des Landesteils Oldenburg für das Jahr 1922 zu
§ 69 weitere 750 000 M nachbewilligen,
angenommen hat.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Der Staatsregierung teilt der Landtag mit, daß er den
folgenden Antrag des Staatsministeriums:

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom
2. d. M., betr. Aufschiebung der oldenburgischen Land-
tagswahlen, werden dem Staatsministerium anliegend die



Entschliessungen der einzelnen Landtagsfraktionen, abgegeben in der heutigen Vollsitzung, zur gefälligen Kenntnisnahme mitgeteilt (s. St.B. 79 ff.).

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Oktober v. J. und 11. Januar d. J. über die Entwürfe eines Gesetzes zur Abänderung der Gemeindeordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg. (Anlage 1 und 20).

Diese Gesetzentwürfe lehnt der Landtag ab.

Das Staatsministerium wird ersucht, dahin zu wirken, daß die Gemeinden die Festsetzung der Vergütung der Gemeindevorsteher durch Statut gemäß Abs. 1 des vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurfs zur Änderung des Art. 31, § 4 der G.D. alsbald für den beim Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes noch nicht abgelaufenen Teil der Amtsdauer vornehmen.

Oldenburg, den 21. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Oktober v. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Ausführung des Reichsriedlungs-gesetzes vom 11. August 1919. (Anlage 2.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im letzten Satz des § 4 werden statt des Wortes „hat“ die Worte: „so kann“ gesetzt und das zweit-
letzte Wort „zu“ gestrichen.

Im letzten Satz des § 9 wird das Wort „hat“ durch die Worte „so kann“ ersetzt und im letzten Worte die mittlere Silbe „zu“ gestrichen.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. November v. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gemeindegemeinschaftsdienstleistungsgesetzes vom 12. 7. 1921. (Anlage 3.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. November v. J., betr. die nachträgliche Zustimmung zu der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtordnung. (Anlage 4.)

Dieser Verordnung erteilt der Landtag mit der Änderung seine nachträgliche Zustimmung, daß in § 19c Satz 2 die Worte „die vor dem 31. Dezember ablaufen“, gestrichen und dafür die Worte „die als Wiese oder Weide benutzt werden“, eingefügt werden.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. November 1922, betr. die Verzeichnisse der Veränderungen im Bestande des Staatsguts in den Landesteilen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis dahin 1922 (Anlage 5) teilt der Landtag mit, daß er zu den Veräußerungen und Erwerbungen von Staatsgut, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. November v. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betr. die Errichtung einer Handelskammer. (Anlage 6.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. November v. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betr. Unterstützung der Hebammen. (Anlage 7.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betr. Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922 werden die Zahlen „1800 M“ und „3000 M“ nicht durch „18 000“ und „30 000“ sondern durch „27 000 M“ und „45 000 M“ ersetzt.

Dem Gesetz wird folgendes angefügt:

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 29. November 1922. (Anlage 8.)

Der Landtag erteilt der Verordnung der Staatsregierung vom 8. September 1922, betr. Änderung des Volkschuldienstinkommengesetzes, seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Dezember v. J., betr. die auf das Forstbetriebsjahr 1920/21 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten der Landesteile Lübeck und Birkenfeld. (Anlage 9.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Dezember v. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. November 1904, betr. Hebammenwesen. (Anlage 10.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betr. Unterstützung der Hebammen, vom 24. März 1922, in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922, werden die Zahlen „1800“ und „3000 M“ nicht wie im Entwurf vorgeesehen durch „18 000 M“ und „30 000 M“, sondern „27 000 M“ und „45 000 M“ ersetzt.

Dem Gesetzentwurf wird folgendes zugefügt:

Die Regierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. März v. J. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1911 und 9. März 1922, betr. Unterstützungen der Hebammen. (Anlage 11.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In den §§ 2 und 3 des Gesetzes, betr. Unterstützung der Hebammen vom 24. März 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1922 werden die Zahlen „1800 M“ und „3000 M“ nicht durch „18 000 M“ und „30 000 M“, sondern durch „27 000 M“ und „45 000 M“ ersetzt.

Diesem Gesetzentwurf wird folgendes angefügt:

Die Regierung ist auch ermächtigt, den Hebammen Unterstützungen nach Art und Umfang derjenigen für Sozialrentner zu gewähren.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1922. (Anlage 13.)

Der Landtag bestätigt die Verordnung für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1899, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 14. Mai 1922.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in der Verordnung enthaltenen Sätze vorsieht.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die mit der Anlage 14 vorgelegte Stellenübersicht für das Jahr 1923/24 hat der Landtag mit folgenden Änderungen und Ergänzungen angenommen:

Bei „VII Gendarmeriezahlmeister“ in Spalte 4 hinzugefügt „— 1“ und in Spalte 5 die Zahl „1“ gestrichen, bei „VIII Gendarmerieinspektor“ in Spalte 4 hinzugefügt „— 1“ + 1 und am Schluß nachgetragen:

„IX Gendarmerieoberinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 5 wird ferner nachgetragen: „§ 30. Ordnungspolizei.“

„V Polizeiaffistenten“ mit den Zahlen „+ 5“ in Spalte 4 und „5“ in Spalte 5,

„VI Polizeisekretäre“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5,

hinter „VII Polizeiobersekretäre“ nachgefügt wird „VII Polizeiobersekretäre“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ 8: Spalte 5.

„VII Polizeiobersekretäre“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5,

„IX Polizeioberinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 6 wird nachgetragen: „§ 55. Fischerei.“ „V Fischmeister“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 8 wird: bei „VIII Bauführer“ in Spalte 4 nachgefügt: „— 1“ und in Spalte 5 die Zahl „2“ geändert in „1“,

bei „IX Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern“ in Spalte 4 nachgefügt „+ 1“ und in Spalte 5 die Zahl „2“ geändert in „3“.

Die Bemerkung in Spalte 9 wird von „VIII Bauführer“ nach „IX Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bauämtern“ übertragen.

Auf Seite 9 wird bei den §§ 123 und 127 „IX Oberinspektor“ ersetzt durch „X Justizamtmann“.

Auf Seite 17 wird bei § 13 „VII Gendarmeriekommissare“ mit den Zahlen „2“ in Spalte 3 und „2“ in Spalte 5 gestrichen und nachgetragen:

„VII Gendarmerieoberkommissare“ mit den Zahlen „1“ in Spalte 3 und „1“ in Spalte 5, sowie ferner nachgetragen:

„VIII Gendarmerieinspektor“ mit den Zahlen „+ 1“ in Spalte 4 und „1“ in Spalte 5.

Auf Seite 17 erhält zu § 15 bei „XI Medizinalrat“ die Bemerkung in Spalte 9 folgende Fassung: „Der Stelleninhaber bezieht drei Viertel des plammäßigen Dienst-einkommens.“

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Dezember v. J. über den Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Arbeitnehmerkammer. (Anlage 15.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 3 Abs. 1 werden die Worte „sowie die in § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Angestellten“ gestrichen und im letzten Absatz die Ziffer „24“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt ist jeder mindestens 18 Jahre alte reichsdeutsche Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts, wenn er im Kammerbezirk als Arbeiter oder Angestellter tätig ist.“

Wählbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsdeutschen Wahlberechtigten, die nicht mehr in der

Berufsausbildung stehen und seit mindestens 6 Monaten im Kammerbezirk als Arbeitnehmer tätig gewesen sind. Wenn jemand im Kammerbezirk das passive Wahlrecht besaß und vor Ablauf von 2 Jahren nach der Aufgabe seiner Beschäftigung im Kammerbezirk wieder eine solche aufnimmt, so ist er ohne weiteres wieder wählbar.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er ist nur wahlberechtigt und wählbar in der Gruppe, zu der er gehört.“

Im § 12 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt.

Der 1. Absatz im § 13 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Kammermitglieder, die länger als 4 Wochen ununterbrochen außerhalb des Kammerbezirks tätig sind oder bei denen eine der sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit fortfällt, scheiden aus der Kammer aus.“

Im § 18 werden im letzten Satz die Worte „nachmittags zwischen 5 und 8 Uhr“ durch die Worte „nach Schluß der Arbeitszeit“ ersetzt.

Der § 26 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstellung, soweit sie unkündbar und sie unkündbar mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge.“

Im § 29 werden unter Ziffer 4 die Worte „§ 14 Absatz 1“ durch die Worte „§ 14 Satz 1“ ersetzt.

Im § 37 Abs. 1 werden die Worte „und dem Ministerium der sozialen Fürsorge mitzuteilen“ gestrichen und in Absatz 3 die Worte „bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge“ durch die Worte „sind dem Ministerium der sozialen Fürsorge mitzuteilen“ ersetzt.

Im § 38 Abs. 2 Satz 1 sind zwischen den Worten „festzusetzen und ist“ die Worte „und öffentlich bekanntzugeben“ einzufügen und im Satz 2 die Worte „wenn der Beitrag 0,3 % des steuerpflichtigen Einkommens übersteigt“ nachzusetzen. Ferner ist im Abs. 2 zwischen dem 2. und 3. Satz folgender Satz einzuschalten:

„Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann das Ministerium der sozialen Fürsorge die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme so weit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beiträge nicht mehr als 0,3 % des steuerpflichtigen Einkommens betragen.“

Der § 43 wird gestrichen.

Im § 44 Abs. 2 wird hinter dem Worte „wahlberechtigt“ das Wort „wählbar“ eingefügt.

Die §§ 44, 45 und 46 erhalten die Ziffern 43, 44 und 45.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die aus der Einrichtung und der vor Eingang ausreichender Einnahmen erfolgenden Tätigkeit der Kammer erwachsenden Kosten der Arbeitnehmerkammer aus der Staatskasse gegen Zubilligung eines Zinsfußes vorzuschießen, der die Selbst-

kosten des Staates bei der Beschaffung seiner Gelder im Kreditwege deckt.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Januar d. J. (Anlage 16.)

Den in der Anlage 16 aufgeführten drei Verordnungen, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Bestätigung.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Januar d. J. (Anlage 17.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die aus den Überschüssen der Landesfleischstelle gebildete Reserve von 1 000 000 M wie folgt Verwendung findet:

1. Zuschuß an den Landesverein für Innere Mission zur Unterstützung des Jugenderholungshauses „Seidenheim“ in Ahlhorn und des Erziehungshauses „to Hus“ in Dötlingen 300 000 M.
2. Zuschuß an den oldenburgischen Caritas-Verband für sein Kinder- und Erziehungsheim in Ahlhorn 200 000 M.
3. Zuschuß an den Oldenburger Verein für Kranken- und Kinderpflege zur Unterbringung von Kindern in Rothenfelde 100 000 M.
4. Zuschuß an die Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen für die Unterbringung von Kindern auf Wangerooge 100 000 M.
5. Zuschuß an den Willehdsverein in Bechta für die Unterbringung von Kindern in Wangerooge und Rothenfelde 100 000 M.
6. Zuschuß an die Stadt Rißtringen zur Erweiterung ihres Kinderheims und der Säualingsstation 100 000 M.
7. Zuschuß an den Verein hilfsbedürftiger Kinder in Oldenburg für sein Kinderheim an der Alexanderstraße 100 000 M.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 11. Januar d. J., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Siedlungsamts für den Landesteil Oldenburg für das Rechnungsjahr 1923/24. (Anlage 18.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 7 der Einnahmen werden statt 12 570 000 M — 13 530 000 M und im § 18 statt 77 340 000 M — 177 340 000 M eingestellt.

Im § 11 der Ausgaben werden statt 150 000 M — 1 110 000 M eingestellt und unter Bemerkungen gesetzt: „Darunter 960 000 M für 20 Buchführungsstellen.“

Im § 17 der Ausgaben werden statt 20 000 000 M — 120 000 000 M eingestellt.

Die Staatsregierung wird ersucht, in Anwendung des § 3 des NStG. und des § 11 des Oldenb. Ausführungsgesetzes vom 4. März 1920 und gemäß vom Siedlungsamt hergegebenen Grundsätzen, dem Eigentümer auf seine Erklärung dann eine Frist zur Kultivierung zu setzen, wenn nicht nach der Größe, Lage und Beschaffenheit seines gesamten Landbesitzes angenommen werden muß, daß die Kultivierung unwirtschaftlich ist.

Der Landtag nimmt die vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Reichswirtschaft in Ahlhorn für 1921 zur Kenntnis.

Oldenburg, den 20. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. Januar d. J., betr. Bürgschaftsleistung für Bau- und Meliorationsdarlehen an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler der Staatlichen Kreditanstalt gegenüber (Anlage 19) teilt der Landtag mit, daß er genehmigt, daß

1. die mit Schreiben des Landtags vom 21. Februar 1922 bewilligte Summe von 8 000 000 M um bis zu 10 000 000 M — Auszahlungsbetrag — überschritten wird;
2. zu Lasten des Siedlungsamts die Bürgschaftsleistung für Bau- und Meliorationsdarlehen (Rogaendarlehen und Markdarlehen) an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler bis zu einer weiteren Summe von 700 000 000 M — Auszahlungsbetrag — übernommen wird.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage. (Anlage 21.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der § 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 1.

„Die Abgeordneten vom Landtage erhalten während der Dauer der Versammlung für jeden Tag, an dem sie am Orte derselben anwesend sind, als Tagegeld einen Grundbetrag von 1200 M und dazu die Teuerungszuschläge, wie sie jeweilig den Staatsbeamten gewährt werden. Für Sonn- und Feiertage erhalten sie das Tagegeld auch, wenn sie nicht am Orte der Versammlung anwesend sind. Für jeden Tag, außer Sonn- und Feiertagen, an dem sie nicht anwesend sind, oder an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, werden zwei Drittel des Tagegeldes gekürzt, sofern sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Oldenburg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder vor ihrem Schlusse beendigt, oder wenn er ihn für mehr als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Abwesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in einem Umkreis von 2 km mohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 erhalten diese Abgeordneten ein Sechstel des vollen Tagegeldes.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 40 vom Hundert.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.“

Im § 2 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von zwei Drittel des vollen Tagegeldes.

Das Staatsministerium wird ersucht, die Höhe der jeweiligen Teuerungszuschläge dem Landtage mitzuteilen.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Januar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. (Anlage 22.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Die Regierung wird ersucht, dem Landtage bis zum

1. Januar 1925 einen Gesetzentwurf über die Gebührenordnung vorzulegen.

Oldenburg, den 23. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 17. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betr. Abänderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. (Anlage 23.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß die Beordnung des Tagegeldwesens in der Weise erfolgt, daß die Bezüge der oldenburgischen Beamten in der Regel nicht erheblich von denen der Reichsbeamten abweichen.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 8. März 1920, betr. die Verpachtung von landwirtschaftlichen kleinen Grundstücken. (Anlage 24.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Januar d. J., betr. die Rechnungsabschlüsse der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg und der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1921. (Anlage 26.)

Der Landtag erteilt den Überschreitungen:

- a) der ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse im Betrage von 4 339 163,78 M,
- b) der außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 30 000,— M,
- c) der ordentlichen Ausgaben der Landeskasse, Abteilung A, Allgemeiner Fonds, im Betrage von 63 973 398,40 M,
- d) der außerordentlichen Ausgaben derselben Kasse im Betrage von 832 232,75 M,



- e) der Ausgaben der Landeskasse, Abteilung B, Landesbaufonds zu § 406 im Betrage von 52 062,66 M., zu § 410 im Betrage von 5965,50 M.,
seine Genehmigung.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Januar d. J., betr. Nachbewilligung von Mitteln zum Landeskassenboranschlag des Landesteils Oldenburg für 1922. (Anlage 27.)

Zum genannten Boranschlag bewilligt der Landtag folgende Summen für das Jahr 1922 nach:

1. zu § 16 500 000 M.,
2. zu § 41 250 000 M.,
3. zu § 69 853 000 M.,
4. zu § 168 10 000 000 M.,
5. zu § 279 f 900 000 M.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Januar d. J. (Anlage 28.)

Der Landtag bestätigt die Verordnung vom 29. August 1922 wegen Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betr. die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Januar 1923. (Anlage 29.)

Der Verordnung des Staatsministeriums vom 12. September 1922 wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922 erteilt der Landtag seine Bestätigung.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Januar d. J., betr.:

- a) die Verordnung vom 14. November 1922 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922, betr. die Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899

über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

- b) die Verordnung vom 14. November 1922 für den Landesteil Lübeck, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vom 13. März 1903,

- c) die Verordnung vom 14. November 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1922,

- d) die Verordnung vom 22. Dezember 1922 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1922 betr. Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899 über die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

- e) die Verordnung vom 22. Dezember 1922 für den Landesteil Lübeck zur Änderung der Verordnung vom 14. November 1922, betr. Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 13. März 1903,

- f) die Verordnung vom 22. Dezember 1922 für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betr. Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921. (Anlage 30.)

Diesen Verordnungen erteilt der Landtag seine Zustimmung.

Oldenburg, den 28. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Januar d. J. (Anlage 31 u. 49.)

Den Verordnungen

- a) vom 18. September 1922 wegen Abänderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 12. Juni 1921,

- b) vom 16. November 1922 zum Gesetz vom 16. November 1922 wegen Abänderung des Beamten-dienstentlohnungsgesetzes vom 11. August 1920 erteilt der Landtag die verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Januar d. J. (Anlage 32.)

Der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Januar d. J. für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898,



betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920 und 4. Mai 1922 erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage sofort einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine weitere Erhöhung der in der Verordnung enthaltenen Sätze vorsieht.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Januar d. J. (Anlage 33.)

Der Landtag gibt seine Zustimmung dazu, daß der Gemeinde Wangerooge zu den Baukosten des Ostanlegers ein Restzuschuß bis zur Höhe von 1 000 000 M aus Landesmitteln gewährt wird, wogegen die Gemeinde die Hälfte des jährlich einkommenden Brückengeldes an die Landeskasse abzuführen, mindestens aber die aus Landesmitteln zu den Baukosten gewährte Gesamtsumme mit 5 % jährlich zu verzinsen hat und erklärt sich damit einverstanden, daß in dem Voranschlag des Landesbaufonds bei den Einnahmen unter § 402 (Anleihen) und bei den Ausgaben unter § 405 (Zuschuß an die Gemeinde Wangerooge zum Brückenbau) je 1 000 000 M nachträglich eingestellt werden; er genehmigt:

1. daß die Staatsregierung die Bürgschaft für eine zur Deckung der Baukosten des Ostanlegers weiter aufzunehmende Anleihe bis zur Höhe von 1 000 000 M übernimmt,
2. daß die Staatsregierung die Bürgschaft für eine kurzfristige Anleihe von 3½ Millionen Mark zur Deckung der Ausgaben für die Instandsetzung der Badeeinrichtungen und des Badeinventars sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln für das Bad Wangerooge übernimmt.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar d. J. (Anlage 34.)

Der Landtag erklärt sich mit der Verwendung von 50 000 000 M zum Erwerb neuer Aktien der oldenburgischen Landesbank für den Landesteil Oldenburg einverstanden.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar d. J., betr. Nachbewilligung zu den Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts im Rechnungsjahr 1921. (Anlage 35.)

Dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, bewilligt der Landtag die in Anlage 35 nachgewiesenen Überschreitungen der Ausgaben des Siedlungsamtes nach.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922. (Anlage 36.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. in Artikel 1 wird als Zeile 14 eingefügt:
in Ziffer II (5) wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt;
2. dem Artikel 1 wird nachgefügt:
in Ziffer IV wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Januar 1923 über die Entwürfe eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899. (Anlage 37.)

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

A. Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg.

Die Zahl „38“ wird durch „38 b“ und die Zahl „38 a“ durch die Zahl „38 c“ ersetzt.

Hinter dem Wort „geändert“ wird unter Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

1. „Im § 38 a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse.“

Vor den Worten „hinter § 38 b“ wird die Ziffer 2 gesetzt.

B. Gesetzentwurf für den Landesteil Lübeck.

Die Zahl „35“ wird durch die Zahl „35 b“ und die Zahl „35 a“ durch die Zahl „35 c“ ersetzt.

Sinter dem Worte „geändert“ wird unter Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

1. „Im § 35 a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse.“

Vor den Worten „Sinter § 35 b“ wird die Ziffer 2 gesetzt.

C. Gesetzentwurf für den Landesteil Birkenfeld.

Die Zahl „81“ wird durch die Zahl „81 b“ und die Zahl „81 a“ durch die Zahl „81 c“ ersetzt.

Sinter dem Wort „geändert“ wird unter Ziffer 1 folgende Bestimmung aufgenommen:

1. „Im § 81 a in der Fassung des Gesetzes vom 8. Januar 1917 werden die Worte „Oldenburgischen Landesbank“ ersetzt durch „Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg oder bei einer vom Staatsministerium bestimmten öffentlichen Sparkasse.“

Vor den Worten „Sinter § 81 b“ wird die Ziffer 2 gesetzt.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betr. die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst. (Anlage 38.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Februar d. J. (Anlage 39.)

Der Landtag bewilligt zum Landeskassenvoranschlag für 1923 zu

§ 107 „Unterhaltung der Staatsstraßen“ für Unterhaltung der Brücke zu Huntebrück 450 000 M.,

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

§ 106 „Bergütungen der Wegewärter usw.“ vom 1. 4. bis 30. 6. 1923 für 3 Wärter 1 000 000 M.,
und für 1 Wärter vom 1. 7. 1923 bis 31. 3. 1924 $1\ 000\ 000 \times \frac{1}{4} = 750\ 000$ „
1 750 000 M.,

§ 272 a Einbau eines Elektromotors in die Drehbrücke zu Huntebrück und den Ausbau des Wärterhauses zu einem Wohnhause 13 000 000 M.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betr. Änderung der Schulgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910 und für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld vom 4. April 1911. (Anlage 40.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:
Der letzte Satz des Absatzes 2 im Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis wird vom Kreisschulrat im Einvernehmen des Schulvorstandes erteilt.“

Die Ziffer 1 des Art. 2 erhält folgende Fassung:

„In besonderen Ausnahmefällen kann der Kreisschulrat im Einvernehmen mit dem Schulvorstand ganz oder teilweise von der Schulpflicht befreien.“

Die Ziffer 2 des Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Die gleiche Befugnis steht für die ersten beiden Schuljahre allen (Birkenfeld auch den) Schulvorständen zu.“

Das Staatsministerium wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung des Art. 3 des Gesetzes den politischen Gemeinden keine neuen Lasten durch den Neubau von Lehrerwohnungen verursacht.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar 1923, betr. Milchverbilligung. (Anlage 41.)

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage baldigst eine Vorlage zugehen zu lassen, in der bestimmt wird, daß die Lieferung verbilligter Milch an Bedürftige zu den Aufgaben der Gemeindefahrtspflege gehört und in der die Frage der Zuschüsse an die Gemeinden für diesen Zweig der Wohlfahrtspflege geregelt wird.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Nieberg.



An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 4. Februar d. J. (Anlage 42.)

Der Landtag erteilt seine Zustimmung dazu, daß der oldenburgische Staat für ein zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Weserfähre G. m. b. H. in Geestemünde erforderliches, bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg aufzunehmendes Darlehen in Gesamtschaft mit den Städten Geestemünde und Bremerhaven die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betr. ärztliche Überwachung der Schulkinder. (Anlage 43.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Die Ziffer 1 des Entwurfs erhält folgende Fassung:
Dem § 1 des Gesetzes werden folgende Sätze nachgefügt:

Das Staatsministerium kann bestimmen, daß nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen von Staatsanstalten von einem Schularzte untersucht werden.

Die Amtsverbände und Gemeinden sind berechtigt, durch Statut die schulärztliche Untersuchungspflicht auf Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen, höheren Bürgerschulen und Mittelschulen, sowie der Berufsschulen der Amtsverbände oder Gemeinden auszudehnen. Die Eigentümer von Privatschulen können in entsprechender Weise verfahren.

Auf die nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen darf die ärztliche Untersuchung nur dann ausgedehnt werden, wenn ein weiblicher Schularzt bestellt werden kann oder wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Der Abs. 1 des § 2 erhält folgende Fassung:

Der Schularzt wird bei den Staatschulen vom Ministerium der sozialen Fürsorge, bei den Gemeindeschulen von dem Schuvorstande mit Genehmigung des Ministerium der sozialen Fürsorge und bei den Privatschulen von dem Schuvorstand oder dem Eigentümer mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bestellt.

Der Landtag ersucht das Staatsministerium, bei der Reuberatung der Bestimmungen (Dienstabweisung) zum Gesetz, betr. ärztliche Überwachung der Schulkinder, die nachstehenden 4 Punkte zu berücksichtigen:

1. Die in der „Dienstabweisung für den Schularzt“ gegebene Mahnung, daß eine Störung des Unterrichts zu vermeiden sei, wird oft nicht befolgt. Auch

die von einigen Schulvorständen angeordnete Untersuchung der Schulkinder durch eine Gemeindefchwester auf Reinlichkeit usw. wird meistens während der Unterrichtszeit ausgeübt.

2. Die neu aufgenommenen untersuchungspflichtigen Schüler werden nicht selten sehr spät nach dem Beginn des Schuljahres untersucht. Eltern und Lehrer müssen aber möglichst bald wissen, ob das Kind dem Unterricht gewachsen ist.

3. Es hat sich herausgestellt, daß die Lehrer nicht das Recht haben, ein Kind, das wegen Schwäche oder Kränklichkeit dem Unterricht nicht folgen kann, auch außerhalb der jährlich stattfindenden Untersuchung dem Schularzt zuzuführen.

4. Allgemein wird darüber geklagt, daß die Eltern nicht stark genug für die ärztliche Untersuchung ihrer Kinder interessiert würden, obgleich gerade die Beeinflussung des Elternhauses für eine gute Wirkung der schulärztlichen Untersuchung erforderlich ist.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 31. Januar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. Änderung des Volksschullehrerdienstentlohnungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1921. (Anlage 44.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Der Landtag ersucht die Regierung, daß den Volksschullehrern die pünktliche Zahlung der Gehälter in gleicher Weise wie den Beamten gewährleistet wird.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Februar d. J. (Anlage 45.)

Der Landtag gibt seine Zustimmung dazu, daß dem zeitigen Badekommissar für die Dösebäder die Eigenschaft eines Zivilstaatsdieners verliehen wird.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. November 1922. (Anlage 46.)

Der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. November 1922 wegen Bestellung von Reallasten zu Gunsten

der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg erteilt der Landtag die verfassungsmäßige Bestätigung.

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob es sich empfiehlt, für Realkaften die nicht in einer festen Geldabgabe bestehen, die Eintragung in das Grundbuch allgemein zuzulassen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Februar d. J. über die Entwürfe

1. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899. betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903. betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
3. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921. (Anlage 47.)

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. In dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld werden die Artikel 1 bis 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899. betr. Gerichtskosten usw. und im Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1906. betr. Änderung des genannten Gesetzes werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 bei Werten bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf das Zweihundertfache erhöht. In den ferneren Wertklassen steigen die Gebühren bei Werten bis zu 5 000 000 *M* einschließlich um je 100 *M* und darüber hinaus um je 50 *M*. Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung auf das Zweihundertfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 48 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 400 *M*.

Artikel 2.

Soweit im Gesetz vom 30. Dezember 1899. betr. die Gerichtskosten usw. auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes I im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren werden auf das Sechsfache der im Gesetz vom 30. Dezember 1899. betr. die Gerichtskosten usw. bestimmten Gebühren herabgesetzt.

Artikel 4.

Im § 70 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „400 000“ ersetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die Vorschriften des Art. 1 bis 4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

2. In dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck werden die Art. 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 1.

Sämtliche Gebührensätze im 1. und 2. Teile des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903. betr. die Gerichtskosten usw., werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 bei Werten bis zu 1 000 000 *M* einschließlich auf das zwanzigfache erhöht. In den ferneren Wertklassen steigen die Gebühren um je 60 *M*.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt ebenfalls eine Erhöhung auf das zwanzigfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt, mit Ausnahme der im § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühr, 400 *M*.

Artikel 2.

Soweit im Gesetz vom 13. März 1903. betr. die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 13. März 1903 Mindest- und Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Art. 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 81 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Im § 68 Ziffer 5 wird die Zahl „40 000“ durch „400 000“ ersetzt.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.



Artikel 6.

Die Vorschriften des Art. 1 bis 4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

3. In dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird im Artikel 1 die Zahl „200“ durch „400“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Februar d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Ordnungspolizei. (Anlage 48.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

In der Überschrift werden zwischen „Gesetzes“ und „über“ die Worte eingeschoben: „für den Landesteil Oldenburg.“

Im § 2 wird dem Absatz 1 als Satz 2 hinzugefügt:
„Ihre Rechtsverhältnisse werden durch dieses Gesetz geregelt.“

Der Abf. 3 des § 2 wird gestrichen.

Dem § 3 Abf. 1 wird folgender 2. Satz angefügt:
„Über die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art bestimmt das Staatsministerium das Nähere.“

Im § 3 Abf. 2 Satz 3 werden die Worte „das Dienstalter“ ersetzt durch die Worte „die Dienstzeit allein“.

Im § 12 Abf. 2 wird das Wort „Dienstvorgesetzten“ ersetzt durch das Wort „Disziplinarvorgesetzten“.

Hinter dem § 18 wird ein neuer Paragraph mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine lebenslängliche Anstellung von Polizeiwachmeistern kann nach Vollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern dafür ein Bedürfnis besteht und im Voranschlag Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind. Auf die lebenslänglich angestellten Beamten finden nur die Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Gesetzes, im übrigen die für Zivilstaatsdiener geltenden Bestimmungen Anwendung.“

Die Bestimmung des § 20 Abf. 2 unter c wird gestrichen.

Der § 25 erhält folgenden Wortlaut:

Die Dienstentlassung erfolgt:

- a) bei Polizeiwachmeistern durch das Kommando der Ordnungspolizei,
- b) bei Polizeioffizieren durch das Ministerium des Innern.

Gegen die Verhängung jeder Dienststrafe steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde, den Polizeiwachmeistern auch das Recht der Berufung gegen eine nicht mehr anfechtbare Dienstentlassung zu, soweit es sich um die Verjagung einer Verjagung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Den Polizeioffizieren steht unabhängig von dem Recht der Beschwerde gegen die Strafe der Dienstentlassung das Recht der Berufung in dem gleichen Umfange und der gleichen Beschränkung gegen eine vom Ministerium des Innern ausgesprochene Dienstentlassung zu.

Über die Berufung entscheidet ein bei dem Ministerium des Innern zu bildendes Dienstgericht. Dieses ist zu einer Aufhebung der Strafe der Dienstentlassung nicht befugt, sondern hat lediglich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob dem von der Dienstentlassung Betroffenen eine Verjagung, unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit, zu gewähren ist. Die Entscheidung ist endgültig.

Unter den Voraussetzungen der §§ 399 und 402 der Reichsstrafprozessordnung besteht die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen jedes dienstliche Strafverurteilung.

Alle näheren Vorschriften werden vom Ministerium des Innern in einer Disziplinarstrafordnung getroffen.

Im § 27 Abf. 1 werden die Worte „wegen der vor“ ersetzt durch die Worte „wegen einer vor“.

Die Regierung wird ermächtigt, die durch die Beschlussfassung erforderlich werdende Ummumerierung der Paragraphen vorzunehmen.

Der Landtag erklärt die Versorgungsordnung zur Ausführung des § 28 des Gesetzes über die Ordnungspolizei mit der Maßgabe durch Kennzeichnung für erledigt, daß § 30 ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt wird:

Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 13. Februar d. J., betr. Anlegung eines Wasserwerkes an der oberen Hunte. (Anlage 50.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß

1. am Ausgang der oberen Hunte neben der Schleufe am Küstkanal ein Wasserwerk errichtet wird;
2. im Voranschlag der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für 1923 (Landesbaufonds)
 - a) bei den Einnahmen unter § 402 der eingestellte Betrag um 844 Millionen Mark erhöht,

b) bei den Ausgaben unter § 415 für Anlegung eines Wasserwerkes an der oberen Hunte der Betrag von 844 Millionen Mark bewilligt wird.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J., betr. die auf das Forstbetriebsjahr 1921/22 sich erstreckenden Übersichten über die Erträge der Staatsforsten des Landesteils Oldenburg. (Anlage 51.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Der Landtag ersucht die Regierung, bei kleinen Lokalverkäufen die Selbstverbraucher bevorzugt zu berücksichtigen.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 14. Februar d. J. (Anlage 52.)

Den Bericht über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1921 erklärt der Landtag nach Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar d. J. (Anlage 54.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Restbeträge aus den Überschüssen der Landesfleischstelle zu gleichen Teilen an die Fondskommission, den Verein für Kranken- und Kinderpflege in Oldenburg und den Willehadverein in Bechta zur Förderung der Unterbringung von Kindern in Bädern verteilt werden.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar d. J. (Anlage 55.)

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. März 1920, betr. Ausführung des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919, hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung

zum Mitgliede des Schiedsamts den Ziegeleibesitzer E. Brumund in Barel und dessen Stellvertreter Ökonomierat Hollmann in Gedeshausen, gewählt.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar d. J., betr. den Entwurf einer Urkunde über die Verleihung des Bergwerkseigentums zur Auffuchung von Eisenerzen und Steinkohlen in den Gemeinden Haldorf, Steinfeld, Danne und Neuenkirchen an die Firma Anton Raky, Unternehmung für Tiefbohrungen, in Berlin. (Anlage 56.)

Dem Entwurf dieser Urkunde erteilt der Landtag seine Zustimmung.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August 1922. (Anlage 57.)

Der Landtag nimmt nachträglich den Abs. 4 des § 42 des Gesetzes vom 9. August 1922, betr. die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften in der vom Staatsministerium verkündeten Fassung an und erteilt dem nachstehenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 9. August 1922, betr. die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften.

1. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 nachgefügt:

Mit dem Hauptwahlvorschlag kann ein Ersatzmännerwahlrecht eingereicht werden, der in derselben Weise wie der Hauptwahlvorschlag nach Gemeinden geordnet ist.

2. Dem § 22 werden folgende Bestimmungen als Abs. 2 und 3 nachgefügt:

Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, so tritt derjenige, welcher nach Abs. 1 zu berufen sein würde, als Ersatzmann ein.

Bei nur einem Wahlvorschlag (§ 19 Abs. 1 Satz 3) tritt beim Ausscheiden oder bei zeitweiliger Verhinderung eines Ausschußmitgliedes an seine Stelle dasjenige Ersatzmitglied, welches auf dem Ersatzmännerwahlvorschlag an derselben Stelle steht wie das Ausschußmitglied auf dem Hauptwahlvorschlag.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. Februar d. J. über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1. April 1923/24. (Anlage 58.)

1. Bei der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck stellt der Landtag folgende Kredite zur Verfügung:
 - a) 100 000 M zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Justenparzellen und zur Errichtung von Anbauwerkstätten,
 - b) 100 000 M zu Landerwerbungen behufs Ab- ründung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneter Ländereien sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
 - c) 200 000 M zu Meliorationen und Abwässerungs- anlagen, welche dauernde Werterhöhung der Staats- grundstücke versprechen. Es steht zu erwarten, daß die Verhandlungen wegen der schon seit längerer Zeit in Aussicht genommenen Melioration des Tranbrudes bald zum Abschluß gelangen.
 2. Bei der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Birkenfeld bewilligt der Landtag zum Ankauf von Grundstücken und zur Ab'ösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien von 154 673,04 M.
- Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 16. Februar d. J. (Anlage 59.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Süd-Ost-Schlinge am Hafen zu Fedderwardersiel in eine Sinkstückschlinge umgewandelt wird und stellt zum Bau dieser Schlinge zu § 81 der Ausgaben des Voranschlags für 1922 180 Millionen Mark nachträglich zur Verfügung.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld zur Abänderung der Gesetze vom 22. Februar 1898, betr. Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 20. August 1920, 4. Mai 1922 und 26. Januar 1923. (Anlage 60.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. In Art. 1 wird als Zeile 14 eingefügt:
In Ziffer II (5) wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

2. Dem Art. 1 wird nachgefügt:
In Ziffer IV wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar d. J., betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landes- teils Oldenburg für das Jahr 1923 (1. April 1923/24). (Anlage 61.)

Diesem Voranschlag erteilt der Landtag seine ver- fassungsmäßige Zustimmung.

Die Nebenanlage erklärt der Landtag durch Kenntnis- nahme für erledigt.

Zu den Voranschlagsüberschreitungen bei § 4 200 184,40 M, bei § 9 12 175,50 M, die durch Auf- besserung der Löhne und Verteuerung aller Materialien entstanden sind, erteilt der Landtag seine Genehmigung.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuer- gesetzes. (Anlage 62.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im Artikel 1 in der 1. Zeile werden die Worte „1. April 1924“ durch die Worte „31. März 1924“ ersetzt.

Die Ziffer II des Art. 2 des Gesetzentwurfs wird ge- strichen. Im 2. Abs. des § 4 des bisherigen Gesetzes werden die Worte „bis zum Fünffachen der Grundsteuer“ durch die Worte „bis zum Fünfhundertfachen der Grundsteuer“ und die Worte „bis zum Fünffachen der Gebäudesteuer“ durch die Worte „bis zum Fünfhundertfachen der Gebäude- steuer“ ersetzt.

Der 1. Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die aus dem Steuerjahr 1. April 1922/31. März 1923 aufkommende Gewerbesteuer wird den Gemeinden überwiesen. Jede Gemeinde erhält die aus ihrem Gebiet erhobene Steuer.“

Der 1. Absatz des § 5 in Ziffer III des Art. 2 des Gesetzentwurfs wird gestrichen und durch den 2. Absatz des § 5 des bisherigen Gesetzes ersetzt.

Im 4. Absatz des § 5 des Gesetzes zu Ziffer 2 wird am Schlusse nachgefügt „und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen sind.“

Dem § 5 des Gesetzes ist als letzter Satz nachzuführen:
„Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.“

Im bisherigen 4. Absatz des § 5 des Gesetzes wird unter Nr. 2 das Wort Oldenburg gestrichen.

Im 2. Absatz des § 5 in Art. 2 III des Gesetzentwurfs werden die Zahlen „500 000“ durch „300 000“, „750 000“ durch „400 000“, „1 000 000“ durch „600 000“, „1 250 000“ durch „750 000“ ersetzt.

Im 3. Absatz des § 5 in Art. 2 III des Entwurfs werden in der ersten Zeile zwischen den Worten „berechtigt“ und „durch“ die Worte „an Steuer der Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer“ eingefügt.

Im 3. Absatz des § 5 des Art. 2 III des Entwurfs wird Ziffer 2 am Schluß nachgefügt: „wenn sie nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen sind“.

Die Ziffer IV des Art. 2 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt.

Im § 6 des bisherigen Gesetzes werden hinter § 4 die Worte „Absatz 2“ gestrichen.

Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer demnächstigen Verlängerung oder Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz die Ersetzung des § 8 durch eine andere, die Befugnis der Gemeinden einschränkende Bestimmung, zu beantragen.

Die Ziffer VI des Art. 2 des Entwurfs wird abgelehnt.

Der 2. Absatz des § 9 des Gesetzes wird in folgender Weise geändert:

„Von dem der Gemeinde nach § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes zustehenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandstasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.“

Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, künftig gesetzlich zu bestimmen, daß die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer nur in einem bestimmten festen Verhältnis zueinander erhoben werden dürfen.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar d. J., betr. Grundsätze für Teuerungszuschüsse an Hinterbliebene und Angestellte usw. (Anlage 63.)

Der Landtag gibt seine Zustimmung

1. zu den vom 1. Juni bis 1. Oktober v. J. für die Bewilligung von Unterstützungen an ausgediente Angestellte usw. nach Anlage A,
2. zu den seit dem 1. Oktober dafür angewendeten Grundsätzen nach der Anlage B nachträglich und ferner
3. zu der zukünftigen Anwendung der Grundsätze nach der Anlage B mit der Änderung, daß unter Ziffer 1 Absatz 4 zwischen dem Worte „von“ und der Ziffer „2“ das Wort „etwa“ einzuschließen ist.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar d. J., betr. die Siedlungstätigkeit des Staates. (Anlage 64.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag zurzeit für erledigt.
Oldenburg, den 25. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. Februar d. J., betr. Außerkraftsetzung von für die Landesteile Oldenburg, Birkenfeld und Lüneburg erlassenen Gesetzen über die Erhebung von Abgaben zwecks Förderung des Wohnungsbaues. (Anlage 65.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 66.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Als Ziffer II ist folgende Bestimmung angenommen:

Im Art. 10 § 1 des Rindviehzuchtgesetzes werden hinter das Wort „geschicht“ die Worte „in der Regel“ eingeschoben.

In Ziffer V wird die Bestimmung unter 3 gestrichen und in dem folgenden Absatz die Worte „in den Fällen unter 1 und 3“ ersetzt durch die Worte: „in den Fällen zu 1“.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Februar d. J., betr. Verzeichnis der Neusiedler und Beisiedler im Jahre 1922. (Anlage 67.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Oldenburg, den 20. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar d. J. (Anlage 68.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß zu Lasten des Landesteils Oldenburg für einen von der Landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft bei der preussischen Zentralgenossenschaftskasse aufzunehmenden Kredit in Höhe bis zu 2 Milliarden Mark bis zum 31. Oktober 1923 die Bürgschaft übernommen wird.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Februar d. J. (Anlage 69.)

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er zum 1. Stellvertreter des zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts gewählten Kaufmanns J. Müller in Brafe den Oekonomierat Averdarm in Stufenborg gewählt hat.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar d. J., betr. Unterhaltung des Schlossgartens hier selbst. (Anlage 70.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß mit der Stadt Oldenburg ein Mietnutzungsvertrag über den Schlossgarten auf der Grundlage der im Ausschlußbericht erwähnten Voraussetzungen abgeschlossen und daß die Kosten für 4 Bollarbeiter in dem Voranschlag zu § 224 verrechnet werden.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. Februar d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899. (Anlage 71.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. März d. J. über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg. (Anlage 73.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Dem ersten Absatz des § 1 werden die Worte „elegantes schweres Rutschpferd“ in Klammern nachgefügt, und in der drittletzten Zeile des letzten Absatzes wird vor den Worten „zuständigen Organe“ das Wort „die“ eingefügt.

Der § 7 wird mit folgendem Antrage angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Vorschriften über die Verschmelzung des Süd-Oldenburger Stutbuchs mit dem Nord-Oldenburger Stutbuch auf folgender Grundlage zu erlassen:

Die seit 1919 in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen und die in den Anhang des Nord-Oldenburger Stutbuchs aufgenommenen Stuten, deren Oldenburger Abstammung in weiblicher Linie nicht in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie nicht in mindestens drei Generationen nachgewiesen ist, werden aus dem Stutbuch ausgeschieden und auf Antrag des Besitzers in einen Anhang des Oldenburger Stutbuchs aufgenommen. Ihre Nachzucht wird, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Oldenburger Stutbuch eingetragen.

Dabei ist davon auszugehen, daß angeführte, in eines der beiden Stutbücher eingetragenen Hengste auch hinsichtlich ihrer Vorfahren als Tiere Oldenburger Abstammung zu gelten haben.“

Das Staatsministerium wird ersucht, für die Nachzucht von Stuten, die in den Kriegsanhängen der jetzigen Stutbücher enthalten sind, zu bestimmen, daß zu ihrer Eintragung in das Stutbuch die Nachweisung der Oldenburger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie in einer Generation genügt.

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„In das Stutbuch sind auf besonderem Blatt einzutragen:

1. alle von der Körungskommission angeführten Hengste mit Ausnahme der fremdblütigen Hengste (§ 55);

2. alle im Zuchtgebiet vorhandenen, im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkten Stuten, sobald sie zur Zucht verwandt werden;
3. die im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes stehenden Zuchtstuten, welche im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkt sind."

1. Der § 9, Abs. 1 wird in zwei Absätze zerlegt. Dieselben erhalten folgende Fassung:

„Die Nachzucht einer im Zuchtgebiet gehaltenen oder im Besitz von freiwilligen Mitgliedern befindlichen, im Stutbuch eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst ist im Stutbuch zur Eintragung vorzumerken. Die Vormerkung erfolgt auf dem Blatte der Wütter.

Die Nachzucht von eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, deren Vormerkung von der Körungs-kommission von einer Nachprüfung des Hengstes abhängig gemacht ist (§ 52), darf im Stutbuch erst zur Eintragung vorgemerkt werden, wenn die Körungskommission zugestimmt hat."

2. Im § 9, Absatz 3 (im Entwurf Absatz 2) werden die Worte „darf in das Stutbuch nicht mehr eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden, sofern die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt ist" ersetzt durch die Worte „darf im Stutbuch nicht zur Eintragung vorgemerkt werden, falls die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt war."

Im § 10, Zeile 3 werden hinter „Zuchtstuten" die Worte „deren Vater ein in das Stutbuch eingetragener Hengst ist, und" eingeschaltet, das Komma hinter dem Worte „zwei Generationen" auf Zeile 5 und die Worte auf Zeile 5 und 6 „in männlicher Linie in mindestens 3 Generationen" gestrichen.

Im § 10 wird am Ende zugefügt:

Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 3 Jahre alten Stuten können noch innerhalb weiterer zwei Jahre angefordert und aufgenommen, wenn sie im Alter von 3 Jahren zur Körung vorgeführt werden.

Der § 13 wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Im Abs. 2, letzte Zeile, wird hinter „Eintragung" eingefügt „bzw. Vormerkung".
2. Im Abs. 3, 1. Zeile, wird hinter „Eintragungen" unter Streichung der Worte „in das" eingefügt „und Vormerkungen in".
3. Im Abs. 4, 2. Zeile, wird hinter dem Wort „Eintragung" eingefügt „oder Vormerkung".

Dem § 14 werden hinter „Ministerium des Innern" die Worte eingefügt „nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes".

Der § 15, letzter Satz im 3. Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Der Sitz des Verbandes wird, sobald die Verhältnisse es nach der Ansicht des Ausschusses des Züchterverbandes gestatten, von Rodenkirchen nach Oldenburg verlegt.

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

Im 1., 2. und 3. Absatz des § 18 wird das Wort „Satzungen" durch das Wort „Satzung" ersetzt.

Im § 22 Abs. 4 wird das Wort „Mann" ersetzt durch das Wort „Ehemann".

Im § 24, letzter Abs., letzter Satz wird das Wort „über" (die Gültigkeit der Wahl) ersetzt durch das Wort „gegen".

Im § 27 in der zweiten Zeile des 2. Abs. und im Abs. 4 wird das Wort „Stuten" durch das Wort „Pferde", an allen übrigen Stellen durch das Wort „Pferden" und im letzten Absatz das Wort „findet" durch das Wort „finden" ersetzt.

Im letzten Absatz des § 28 werden die Worte „Festsetzung von Umlagen und" ersetzt durch die Worte „Ansammlung von Fonds, über die Festsetzung von".

Im § 30, Satz 2 am Anfang werden die Worte „die Vertreter des Ministeriums und der Körungskommission" ersetzt durch die Worte „das Ministerium und die Körungskommission".

Im § 30, letzter Satz, sind die Worte „der Vorsitzende und die Mitglieder der Körungskommission" durch die Worte „und die Vertreter der Körungskommission" zu ersetzen.

Im § 31, 1. Abs., 6. Zeile werden die Worte „einem Körbezirk" ersetzt durch die Worte „demselben Körbezirk" und in der siebenten Zeile wird vor den Worten „zwei Stellvertreter" das Wort „mindestens" eingefügt.

In der drittlezten Zeile werden die Worte „Ministerium des Innern. Die" ersetzt durch „Ministerium des Innern, die".

Im § 34, Abs. 1, letzte Zeile werden die Worte „§ 9" ersetzt durch die Worte „§ 19".

Im § 34, Abs. 3, wird nachgefügt: „Die Erhebung von Einwendungen gegen das Hebungsregister, die Erhebung der Beschwerde oder der Klage gegen die Entscheidung über die Einwendungen entbindet nicht von der Verpflichtung, die nach dem Hebungsregister zu zahlenden Umlagen zum Hebungsstermine zunächst zu bezahlen."

§ 34, letzter Abs. wird § 35. Die §§ 35 ff. werden dementsprechend unnummeriert.

In der dritten Zeile des 3. Abs. des § 38 werden vor dem Worte „Ausschusses" die Worte „Vorstandes nach Anhörung des" eingefügt.

Im § 41, Abs. 2 sind die Worte „für jeden Körbezirk" zu streichen.

Es ist ferner als Abs. 5 folgender Absatz hinzuzufügen:

Für das rechtsseitige Weserufer kann die Körungskommission für die Wiedervorführung zur Zucht zugelassener, dort gehaltener Hengste zur Körung einen besonderen Körungsstermin im Falle des Bedarfs anberaumen."

Der 1. Absatz des § 42 erhält folgende neue Fassung:

„Die Körungskommission kann eine besondere Körung auf Antrag des Hengstbesizers anberaumen, wenn die Vorführung des Hengstes zu den nach § 41 festgesetzten Körungssterminen nicht erfolgen kann oder



nicht erfolgen konnte, sofern der Hengstbesitzer die Kosten übernimmt und zu deren Deckung einem vom Vorsitzenden der Rörungskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei der Kasse der Rörungskommission hinterlegt."

§ 42 Abs. 2 wird ein besonderer Paragraph mit der Änderung, daß in der ersten Zeile vor dem Worte „Rörungen“ das Wort „allen“ eingefügt wird, und daß in Zeile 2 die Worte „vom Antragsteller“ ersetzt werden durch die Worte „von den Hengstbesitzern“.

Im § 51 Abs. 4 wird das Wort „aufgestallt“ durch das Wort „aufgestellt“ ersetzt.

Im § 52, Absatz 2, Zeile 2 werden die Worte „Eintragung bzw.“ gestrichen.

In Absatz 4 Zeile 5 werden die Worte „in das Stutbuch“ ersetzt durch die Worte „im Stutbuch“ und die Worte „nicht mehr eingetragen und“ gestrichen. Der letzte Satz des Absatzes 4 erhält folgende Fassung: „War die Stute bereits vor der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt, so ist diese Nachzucht noch zur Eintragung vorzunehmen.“

In der 3. Zeile des 1. Absatzes des § 55 werden vor dem Worte „können“ und in der 3. Zeile des 2. Absatzes vor dem Worte „zugestimmt“ die Worte: „(§ 28 Abs. 4)“ eingefügt.

Im § 55, Absatz 3, Satz 1 wird nachgefügt: „bzw. in dem Vorregister zur Eintragung vorzunehmen“.

Die Eingangsworte des Satzes 2 im Absatz 3: „Die in das Vorregister eingetragene Nachzucht“ werden ersetzt durch die Worte: „Die im Vorregister vorgemerkte oder eingetragene Nachzucht.“

Das Wort „ist“ am Ende des 3. Satzes wird ersetzt durch das Wort „wird“.

Der letzte Satz des Absatzes 3 erhält folgende Fassung:

„Die Eintragung und Vormerkung im Vorregister und die Übernahme der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Tiere in das Stutbuch kann auch noch nach Schluß des Stutbuches erfolgen.“ Es wird als Absatz 5 folgende Bestimmung nachgefügt:

„Die Besitzer der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Pferde unterliegen den in §§ 56 bis 62 und 64—71 genannten Verpflichtungen und Bestimmungen.“

In der letzten Zeile des § 57 werden die Worte „in dasselbe“ ersetzt durch die Worte „in demselben“.

In der 1. Zeile des § 58 werden die Worte „in das“ ersetzt durch das Wort „im“.

Der § 69 wird gestrichen.

Die §§ 70 und 71 werden unter Streichung des Wortes „und“ und der Ziffer „69“ in der vorletzten Zeile des 2. Absatzes des § 71 angenommen.

Im § 72 Zeile 1 und 2 werden die Worte „die Mutter“ ersetzt durch die Worte „die weiblichen Ahnen“.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdende Neuummernummerierung der Paragraphen und die daraus sich ergebenden

Änderungen bei der Bezugnahme auf Paragraphen vorzunehmen.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März d. J. (Anlage 75.)

Dem vorgelegten Siedlungsplan und dem Abänderungsantrage des Regierungsvertreters stimmt der Landtag mit Ausnahme folgender Flächen, die für spätere Besiedlung beansprucht werden, zu:

1. von 164 ha Adelheidsgröden,
2. von 154 ha Petersgröden,
3. von 153 ha Hedderwarder-Baugröden.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März d. J. (Anlage 76.)

Der Landtag stellt den Betrag von 10 000 000 M nachträglich für die Herstellung einer Beleuchtungsanlage des Mannergesängnisses zu Behta in den Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg für 1923 ein und erhöht in § 131 den Betrag von 36 554 000 M auf 46 554 000 M.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. März d. J., betr. die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse und über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse. (Anlage 77.)

Diese Vorlage hat der Landtag zur Kenntnis genommen.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident:
Schröder.

Der Schriftführer:
Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 3. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betr. die Landesparkasse zu Oldenburg. (Anlage 78.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:



Unter 2 werden die Worte „oder auf volle 10 M“ gestrichen und unter 3 und 4 die Worte „bis zu zehn“ ersetzt durch „unter einer“.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. (Anlage 79.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „übereinstimmenden“ durch das Wort „übereinstimmend“ ersetzt.

Im § 12 wird der 1. Satz im Abs. 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorsitzende, die beamteten Mitglieder, von denen ein Mitglied als Vertreter der Justizbehörde zu gelten hat, und die nichtbeamteten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf drei Jahre berufen.“

Im § 13, Abs. 2, Satz 2 werden die Worte „vom Ministerium der Justiz“ durch die Worte „als Vertreter der Justizbehörde“ ersetzt.

Im § 17 wird das Wort „Dienstaufsicht“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt.

Im Abs. 1 des § 25 werden die Worte „des Vorstandes“ gestrichen.

§ 25 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu beteiligen.“

Im § 28 wird folgender Satz hinzugefügt:

„§ 103 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt und das Wort „Erziehungsanstalten“ durch das Wort „Fürsorgeerziehungsanstalten“ ersetzt.“

Im § 29 werden die Worte „Fürsorgezöglingen“ ersetzt durch die Worte „Fürsorgezöglinge“.

Im § 31 Abs. 2 wird „§ 31“ in „§ 30“ abgeändert.

Der Landtag erwartet mit Bestimmtheit, daß das Staatsministerium seine Zustimmung dazu, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vor dem 1. April 1924 für Oldenburg in Kraft tritt, nur erteilt, wenn vorher die Frage des Reichszuschusses befriedigend geregelt ist.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg. (Anlage 80.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamten- dienstfeinkommengesetzes vom 11. August 1920. (Anlage 81.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der § 2 des Art. 7 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen angenommen:

In der Gruppe V wird hinter „Polizei-Zug- und Hauptwachtmeister“ eingeschoben „Polizeiaffistenten“.

In der Gruppe VI wird „Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VII“ statt durch „Polizeizahlmeister“ ersetzt durch „Polizeisekretäre“.

In der Gruppe VII wird „Polizeizahlmeister, soweit nicht in Gruppe VI“, statt durch „Polizeioberzahlmeister“ ersetzt durch „Polizeiobersekretäre“.

In der Gruppe VIII wird „Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch „Polizeiinspektoren“.

In der Gruppe IX wird „Polizeihauptzahlmeister, soweit nicht in Gruppe VIII“ ersetzt durch „Polizeioberinspektoren“.

In der Gruppe XII wird hinter „Direktor der Heil- und Pfllegeanstalt“ eingeschoben „Landesgewerberat“.

Der § 3 des Art. 7 erhält folgende Änderungen:

In der Gruppe VIII wird hinter „Obersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Inspektoren“.

Hinter „Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Technische Regierungsinspektoren“.

Hinter „Kassenobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Kasseninspektoren“.

Hinter „Technische Katasterobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Technische Katasterinspektoren“.

Hinter „Vermessungsobersekretäre, soweit nicht in Gruppe VII“ eingeschoben „Vermessungsinspektoren“.

In der Gruppe IX wird vor „Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Ämtern“ eingeschoben „Landeskulturingenieure“ und vor „Landeskassenrendanten“ eingeschoben „Regierungslandmesser“.

In der Gruppe XI wird das Wort „Polizeimajor“ ersetzt durch „Polizeimajore“.

Oldenburg, den 11. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 12. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Volksschullehrer- und einsteinkommengesetzes vom 12. Juli 1921. (Anlage 82.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. März d. J., betr. Unterhaltung des Motorbootes „Theda“ nebst Beiboot und des Pumpendaggers „Brake“. (Anlage 83.)

Der Landtag bewilligt zu dem genannten Zwecke bei den Ausgaben der Landeskasse des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1922 zu § 77 1 221 000 M, zu § 78 1 239 000 M nach.

Oldenburg, den 20. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Besteuerung von Schußwaffen vom 7. August 1920. (Anlage 84.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der 1. Abs. des Artikels wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

I. Der § 3 erhält nachstehende Fassung:

Die Steuer beträgt:

- a) für Lechings, Floberis, Revolver, Pistolen und dergleichen Handfeuerwaffen 300 M für jede Waffe — Steuerklasse 1 —,
- b) für alle übrigen Schußwaffen für die 1. Waffe 3000 M, für die 2. Waffe 6000 M, für die 3. Waffe

9000 M, für mehr als 3 Waffen zusammen 20 000 M — Steuerklasse 2 —.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Erhöhung der Jagdkartenabgabe (Anlage 85).

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß die Zahl „3500“ durch „35 000“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 19. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Erhöhung der Jagdkartenabgabe. (Anlage 86.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 15. März d. J. (Anlage 87.)

Zum 2. Stellvertreter zum Oberverwaltungsgericht hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung den Zeller Franz Krebeck zu Wühsen gewählt.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 22. März d. J. über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. Februar 1900, betr. die Errichtung einer Handelskammer. (Anlage 88.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. März d. J., betr. die Landesstellenrechnung des Landesteils Birkenfeld für das Jahr 1918. (Anlage 90.)

Diese Vorlage erklärt der Landtag durch Kenntnisnahme für erledigt.

Die Anlagen des Schreibens erfolgen anbei zurück.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. März d. J., betr. Änderung des Tarifs für die Berechnung der Gebühren im Verwaltungsstreitverfahren. (Anlage 91.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. März d. J. (Anlage 92.)

Der Landtag bewilligt zu § 21 der Ausgaben des Siedlungsamtes für 1922 insgesamt 3 300 000 M und zu § 83 der Ausgaben der Landeskasse für 1922 insgesamt 14 000 000 M.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 28. März d. J. über die Gesetzentwürfe für die Landesteile Oldenburg, Birkenfeld und Lüneburg, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Anlage 93.)

Diesen Gesetzentwürfen erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

A. Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg.

Im Art. 1 wird die Zahl 26 durch 28 ersetzt.

Art. 4 erhält folgende Fassung: „Die zu Nr. 35“ usw. bis „beträgt“:

unter 3 000 M		1 500 M
von 3 000 „ bis ausschließlich 6 000 M		3 000 „
„ 6 000 „ „ „ 9 000 „		4 500 „
„ 9 000 „ „ „ 12 000 „		6 000 „
„ 12 000 „ „ „ 15 000 „		7 500 „
„ 15 000 „ „ „ 20 000 „		10 000 „
und bei je 5000 M mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 3000 M mehr.		

B. Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg.

Im Art. 1 wird die Ziffer 26 durch 29 ersetzt.

Art. 4 erhält folgende Fassung: „Die zu Nr. 35“ usw. bis „beträgt“:

unter 3 000 M		1 500 M
von 3 000 „ bis ausschließlich 6 000 M		3 000 „
„ 6 000 „ „ „ 9 000 „		4 500 „
„ 9 000 „ „ „ 12 000 „		6 000 „
„ 12 000 „ „ „ 15 000 „		7 500 „
„ 15 000 „ „ „ 20 000 „		10 000 „
und bei je 5000 M mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 3000 M mehr.		

C. Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld.

Im Art. 3 werden die Ziffern 28 und 29 ersetzt durch 25 und 26.

Im Art. 4 wird die Ziffer „1000“ ersetzt durch „1500 bis 50 000“ und am Schlusse nachgefügt: „nach Bestimmung der verfügenden Behörde“.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Gebühren für behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. (Anlage 94.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 25. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 6. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 19. Juni 1922. (Anlage 95.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit der Änderung seine verfassungsmäßige Zustimmung, daß dem Abs. 2 des Art. 2 am Schlusse folgender Zusatz angefügt wird: „bis die Bezahlung nach den Vorschriften in Abs. 1 höher ist als ihre jetzige Vergütung“.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. April d. J. (Anlage 96.)

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß

1. die Zahl der der Staatsbankdirektion im Hauptamte angehörenden Staatsbeamten auf 4,
2. die Zahl der Beamten der Staatlichen Kreditanstalt auf 15,
3. die Zahl der Beamten der Landesparkasse auf 12 festgesetzt wird.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen. (Anlage 97.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 2 des Art. 1 werden zwischen den Worten „unter und Ziffer“ folgende Worte eingefügt „Art. II § 1“.

Im § 1 des Art. 2, Abj. 2 werden zwischen den Worten „Grenze und anderes“ folgende Worte eingefügt: „in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen“.

In § 2 des Art. 2 werden die Worte „1. April“ ersetzt durch die Worte „1. Juni“.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April d. J. über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. (Anlage 99.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 9. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Förderung der Rindviehzucht. (Anlage 100.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Die Ziffer I des Gesetzentwurfs erhält folgenden zweiten Absatz:

„Im Gesetz werden überall die Worte „Fürstentum Lübeck“ ersetzt durch die Worte „Landesteil Lübeck“.

In Ziffer II. Abj. 1 Satz 1 des Entwurfs wird zwischen den Worten „wird“ und „folgender“ eingeschaltet „unter Aufhebung seines letzten Absatzes“.

Der 2. Satz des Art. 13 unter V erhält folgende Fassung:

„Er kann auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Regierung, erhöht, ermäßigt oder auch in Naturalwerten festgesetzt werden.“

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 10. April d. J., betr. die Verteilung der Überschüsse der Landesfettstelle. (Anlage 101.)

Der Landtag stimmt dem Vorschlage der Staatsregierung zu.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betr. die Landtagswahl. (Anlage 102.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Der § 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

Die Wahlen zum Landtage finden im Landesteil Birkenfeld am Tage der nächsten dort stattfindenden Reichstagswahl statt. Bis dahin bleiben die am 6. Juni 1920 in Birkenfeld gewählten Abgeordneten Mitglieder des neuen Landtags.

Der § 20 des Landtags-Wahlgesetzes findet Anwendung.

Der § 2 des Gesetzentwurfs wird mit folgendem Abj. 2 angenommen:

Die Reststimmen, die in dem Wahlkreisverband der Landesteile Oldenburg und Lübeck auf mit einer Partei-bezeichnung versehenen Wahlvorschläge entfallen, werden bei der späteren Wahl in Birkenfeld den Stimmen hinzugezählt, die auf die mit der gleichen Partei-bezeichnung versehenen Wahlvorschläge entfallen sind.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April 1923. (Anlage 103.)

Der Landtag bewilligt für den Bau eines Fischereischuhhafens in Niendorf zu § 89 a der Ausgaben des Voranschlags des Landesteils Lübeck für 1922 die bisherigen Überschreitungen zur Höhe von 14 692 662 *M* nach und erklärt sich damit einverstanden, daß bei den Einnahmen aus Anleihen unter 39 a die dort eingestellte Summe von 865 000 *M* um den obigen Betrag von 14 692 662 *M* erhöht wird.

Oldenburg, den 11. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 24. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten. (Anlage 104.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 wird die Bezeichnung „§“ durch das Wort „Art.“ ersetzt. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Reallasten, die nicht in festen Geldabgaben bestehen, dürfen in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn ihre Ablösbarkeit durch Vereinbarung der Parteien sichergestellt ist. Die Ablösbarkeit gilt nur dann als sichergestellt, wenn nach der getroffenen Vereinbarung, spätestens nach Ablauf von 30 Jahren, die Ablösung verlangt werden kann. Auf diese Reallasten findet das im § 1 genannte Gesetz sowie das Gesetz vom 24. März 1870, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des genannten Gesetzes, keine Anwendung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Verbilligung von Milch. (Anlage 105.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

Im § 1 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Zu § 339 i im Voranschlage der Ausgaben für den Landesteil Oldenburg für das Jahr 1923/24 werden 720 000 000 *M* eingestellt.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtage mitzuteilen, ob Ermittlungen im Sinne des Antrages 13 des Berichts über das Schreiben der Staatsregierung vom 2. Dezember 1922, betr. Verbilligung von Milch (Anlage 1), vorgenommen sind und welches Ergebnis dieselben gehabt haben.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. April d. J. über die Entwürfe je eines Gesetzes für die drei Landesteile, betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920. (Anlage 106.)

Diesen drei Gesetzentwürfen erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 26. April d. J., betr. Nacherhebung der erhöhten Abgabe der Förderung des Wohnungsbaues durch die Novelle zum Reichsgesetz vom 27. März 1923. (Anlage 107.)

Der Landtag erteilt zu den in der Anlage 107 vorgeschlagenen Zusätzen der Voranschläge seine Genehmigung.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 25. April d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Auflösung der Unterstützungsanstalt für Witwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. (Anlage 108.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 2. Mai d. J. (Anlage 109.)

Der Landtag genehmigt, daß

1. für den Abbruch des älteren Teiles des Seegüterschuppens und die notwendigen Ausbesserungen des neuen Teiles nachträglich 16 000 000 M,
2. für die Ausbesserung der Weserkaje nachträglich 19 000 000 "
3. für die Ausbesserung der Kaje vor dem Seegüterschuppen nachträglich 2 500 000 "
4. für die Herstellung von Lagerplätzen in der Nähe der neuen Erzkräne nachträglich 13 000 000 "

zusammen 50 500 000 M

zu § 98 des Voranschlags nachträglich mehr eingestellt werden.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 1. Mai 1923. (Anlage 110.)

Der Landtag ermächtigt das Staatsministerium, mit dem Landesverband Birkenfeld einen Vertrag dahin zu schließen, daß dem Landesverband zum Ausbau des Elektrizitätsnetzes 5000 fm Nutzholz aus den Staatsforsten zur Verfügung gestellt werden, gegen die Verpflichtung des Landesverbandes, das Holz in längstens 20 Jahren mit jährlich mindestens 250 fm gleichwertigen Nutzholzes zurückzuliefern oder den Handelswert im Augenblick der Zahlung für die jeweils fällige Leistung zu vergüten.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 5. Mai d. J. über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. (Anlage 111.)

Diesem Gesetzentwurf erteilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

b) In Veranlassung von selbständigen Anträgen der Abgeordneten.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen dringlichen Antrag einstimmig angenommen hat. (Protest gegen den schmachvollen Friedensbruch der Franzosen und Belgier.)

Oldenburg, den 23. Januar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Vollsitzung den anliegenden dringlichen selbständigen Antrag der Fraktionen des Landtags angenommen hat. (Linderung der Not in Birkenfeld.)

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Der anliegende selbständige Antrag des Abgeordneten Leffers, betr. Neuregelung der Brandkasse, wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Das Staatsministerium wird ersucht:

1. die Höhe der Versicherungssummen seit dem 1. Oktober 1922 nachprüfen und neu feststellen sowie in Zukunft die Höhe der Bauwerte in kurzen Zwischenräumen festsetzen zu lassen,
2. zu veranlassen, daß die Brandkassenverwaltung die Entschädigungssumme sofort auszahlt, wenn die Wohngemeinde des Abgebrannten die Bürgerschaft übernimmt,
3. die Forstverwaltung anzuweisen, daß dieselbe bei Brandschäden sofort Holz zu einem mäßigen Preise zur Verfügung stelle.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Albers mit dem Zusatz angenommen hat, daß die Abgabe verbilligten Holzes für gemeinnützige Bauten erfolgen soll, soweit der Forstbetrieb dazu in der Lage ist.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.



An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Dohm gestellten selbständigen Antrages wird das Staatsministerium ersucht, für die Rückbeförderung in Pflege genommener Ruhrkinder beim Reichsverkehrsministerium freie Rückfahrt zu erwirken.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen dringlichen Antrag des Abgeordneten Dannemann, betr. Ausbruch der Lungenseuche in den angrenzenden bremischen und preussischen Bezirken, angenommen hat.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Stukenberg gestellten selbständigen Antrages folgenden Antrag angenommen hat:

„Die Staatsregierung wolle dem Landtag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, betr. Verlängerung der Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Landtags für den Landesteil Birkenfeld bis zur nächsten Reichstagswahl.“

Oldenburg, den 20. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den selbständigen Antrag des Abgeordneten Lanßen in der folgenden veränderten Fassung angenommen hat:

Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken,

1. daß es den bürgerlichen Gemeinden zur Pflicht gemacht wird, für ihre Notleidenden, die nicht im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, soweit sie nicht unter das Kleinrentnergesetz fallen, in gleicher Weise zu sorgen, wie es das Reichsgesetz über Kleinrentnerfürsorge vorschreibt;
2. daß die bürgerlichen Gemeinden unter Ermäßigung des Reichseinkommensteuertarifs baldigst das Recht erhalten, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge eines von dem Abgeordneten Behrens gestellten selbständigen Antrages folgendem Gesetz seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt hat:

Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil
Oldenburg vom 25. Juni 1921.

Artikel I.

* Im Artikel 11 § 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die gemeinsame Körperschaft wird aus den Mitgliedern der Vertretung des städtischen Bezirks und so vielen Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets gebildet, wie es dem Verhältnis der Bevölkerungszahl des Stadtgebiets zu der der Stadt nach der letzten amtlichen Volkszählung entspricht, und zwar treten die in die Stadtgebietsvertretung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl in die gemeinsame Körperschaft ein.

Artikel II.

Dem Artikel 41 a wird folgender Satz nachgefügt:

Der Schlichtungsausschuss entscheidet über die Auf-
erlegung der Kosten nach billigem Ermessen.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Behrens gestellten selbständigen Antrages, betr. öffentliche Regelung des Bestattungswesens, den der Landtag abgelehnt hat, wird das Staatsministerium ersucht, in Zukunft Statuten, wie das der Gemeinde Warfleth, nicht zu genehmigen.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er in seiner heutigen Sitzung den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens, betr. Einstellung eines Strafverfahrens gegen den Abgeordneten Krause, angenommen hat.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge eines von dem Abgeordneten Stukenberg gestellten selbständigen Antrages wird die Staatsregierung ersucht, zu prüfen, ob die Bestimmungen der §§ 89 und 90 des Schulgesetzes dahin zu erweitern sind, daß bei Zuweisung von Kindern aus anderen Gemeinden in Schulen,

die nach 1920 gebaut worden sind, das Schulgeld nach den Kosten, die diese Schule verursacht, berechnet werden darf.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Heering, betr. Freigabe der Ausfuhr von Efkartoffeln, hat der Landtag angenommen.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er den anliegenden selbständigen Antrag des Abgeordneten Behrens, betr. Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, in zwei Lesungen angenommen hat.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

c) In Veranlassung von Eingaben.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins der Holzwärter im Landesteil Oldenburg um Verleihung der Zivilstaatsdiener-eigenschaft an die Holzwärter wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen.

Die Regierung wird ersucht, dem Landtag bei seinem Zusammentritt nach Ostern Vorschläge zu machen, wonach einigen bewährten Holzwärtern größerer Bezirke für ihre Person Beamteneigenschaft übertragen wird.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betr. völlig ungenügende Postbestellung auf dem Lande und Umwandlung von Postagenturen in Posthilfsstellen, zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Gerichtsvollziehergehilfen Haase in Westerstede um Anstellung als Amtschließer und Befreiung vom Gerichtsvollziehergehilfen- und Botendienst zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 28. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Nieberg.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Vereins Oldenburger Lehrerinnen, betr. Anstellung der Lehrerinnen an Volks- und höheren Schulen, wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Heinrich Bloch in Altenoythe und 43 weiterer Petenten wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 17. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Magistrats der Stadt Jever und des Vorstandes des jeberländischen Vereins für Altertumskunde zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 20. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die Eingabe des Vorstandes der Dedesdorfer Deichgenossenschaft zu Brake, betr. Gewährung eines weiteren Zuschusses aus staatlichen Mitteln, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Reichsbundes höherer Beamten, Landesverband Oldenburg, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Verbandes der oldenburgischen Hilfsschullehrer wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 26. April 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kolonisten Ansey in Ihausen wegen Überlassung des ihm zugewiesenen Anschusses zu den alten Siedlungsbedingungen oder zu einem festen Kaufpreise wird dem Staatsministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Kolonisten Antons in Ihausen wegen Überlassung eines Anschusses zu seinem Kolonat zu den alten Siedlungsbedingungen wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, aus den Mitteln des § 144 des Ausgaben-Voranschlags für unbemittelte und begabte Schüler des St. Antoniuskonvikts in Bechta, soweit sie die höheren Schulen in Bechta besuchen und oldenburgischer Staatsangehörigkeit sind, nach den für die Pension eines Studienrats in Rüstingen anzuhaltenden Grundsätzen Beihilfen zu gewähren und damit die Eingabe für erledigt zu erklären.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Erich Dirks von Wiardergroden um Zuschuß zum Bau eines abgebrannten Wirtschaftsgebäudes wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Vereinigung Oldenburger Rentner, Ortsgruppe Feber, betr. Einspruch gegen die hohen Brändkassenbeiträge und ungleichmäßige und ungerechte Einstufung der Häuser in die Gefahrenklasse, wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe des Bechtaer Bürgervereins, betr. Beschaffung von Torfstich im Bechtaer Moor für minderbemittelte Einwohner, ersucht der Landtag die Regierung, die Frage zu prüfen, in welcher Weise auch minderbemittelten Bürgern Bechta eine Torfgewinnung aus dem naheliegenden Moore gleich den Strafanstaltsbeamten ermöglicht wird.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Fuhrmanns Johann Neumann in Buhave wird dem Ministerium zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 8. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Hauptlehrers Boschenhente in Ramsloh, betr. Neubau einer zweiten Schule, wird der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen mit dem Ersuchen, auf baldige Erledigung der Angelegenheit zu drängen.

Oldenburg, den 11. Mai 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge von Eingaben des H. Wunderloh und 7 weiteren Petenten, des Gartenbauers Chr. Lüken, Eversten und des Georg Helms in Osternburg, hat der Landtag beschlossen, daß die Staatsregierung bei der Regelung die Entschädigungsfrage, betr. Abgabe von Ländereien für die Durchführung des Kanals durch die Buschhagenwiesen nach folgenden Grundsätzen verfährt:

Es sind nach Möglichkeit in Land zu entschädigen diejenigen Besitzer, die das abgetretene und abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen.

Eine Entschädigung in Land soll nicht erfolgen, wenn die abzutretende Fläche bzw. abgetretene Fläche weniger als 10 % oder unter 1 ha beträgt. Der Landtag ersucht die Regierung um baldmöglichste Prüfung, ob das Enteignungsgesetz einer Änderung in der Richtung zu unterziehen ist, daß bei Enteignungen gemäß Art. 31 § 3 a des Gesetzes der Veränderung des Geldwertes Rechnung zu tragen ist.

Oldenburg, den 11. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der 25 Interessenten der Gemeinde Hasbergen, betr. Bewilligung eines Staatszuschusses von 50 % zur Beseitigung des Grundwassermangels der in Frage kommenden Ländereien, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Bockhorner Zielacht wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der D. M. Wichmann zu Neuenhunteorf, betr. Beschlagnahme eines Grundstückes, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er infolge der Eingaben der Flagbalger-, Abbehauser-, Ejsenshamer-, Beckumer-, Strohauser-, Abser- und Goltwarder Zielacht in Angelegenheiten der Stadtlander-Butjadinger Zuwässerungs-Genossenschaft, und der Butjadinger Zielacht beschlossen hat, den Zielachten ein mit 5 % verzinsliches Darlehen im Betrage bis zu 10 000 000 M auf die Dauer bis zu zwei Jahren zu geben.

Die beiden genannten Eingaben werden der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 15. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium teilt der Landtag mit, daß er die anliegende Eingabe des Bildhauers M. Göfens in Eversten, betr. Beisiedlung, in der Weise dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweist, daß Petent eine Fläche zur Pachtung erhält.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Landsbundes Oldenburg-Bremen um Bestellung von Jungkräften für die Landwirtschaft wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Berth. Marx und Genossen in Brake, betr. Mißgriffe im Unterrichtsbetrieb der hauswirtschaftlichen Berufsschule, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 16. Mai 1923.

Der Präsident: Schröder. Der Schriftführer: Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Stadtmagistrats Rüstlingen, betreffend anderweitige Festsetzung der Brandkassenbeiträge für die Städte und Einteilung der Gebäude in



Gefahrenklassen, wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Oldenburgischen Gendarmerie-Bereins, betreffend höhere Eingruppierung der Gendarmerie-Kommissare, als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. Februar 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Ingenieurs Hanß, Berlin-Lichtenberg, betreffend Nutzbarmachung von Ebbe und Flut im oldenburgischen Wattenmeer, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben der Gemeindevorstände von Toffens, Eckwarden und Langwarden, betreffend die Verlegung der Apotheke von Toffens nach Burhave, werden der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe der Gemeinde Warfleth, betr. Berufsschule, hat der Landtag in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß die Regierung beschließen möge, ob den Gemeinden des Landes im allgemeinen im Sinne des betreffenden Ausschußberichts zu helfen sei:

- a) durch höhere Zuschüsse zu den Berufsschulen,
- b) durch Abschlagszahlungen während des Rechnungsjahres,
- c) durch eine gesetzliche Bestimmung, welche den Gemeinden das Recht gibt, ihre Nachbargemeinden auch zu den Kosten der Berufsschulen heranzuziehen, entsprechend der Anzahl der aus ihnen übernommenen Schüler.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Heinrich Borchers und Genossen, betr. Instandsetzung des Staatsweges von der Weinschenke in Weserdeich bis zur Juliusplate, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Bundes der entschiedenen Schulreformer als Material überwiesen.

Oldenburg, den 2. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe der Gemeindevorsteher-Vereinigung des Landesteils Oldenburg, betr. Übertragung der Geschäfte der Amtseinnehmer auf die Gemeinden, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegenden Eingaben der Protokollführer August Langfeld in Eutin und Heinrich Caro daselbst, um planmäßige bzw. außerplanmäßige Anstellung im oldenburgischen Staatsdienst, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Infolge einer Eingabe des Fräulein Bülter in Barel, betr. Gartenlandzuweisung durch die Stadt Barel, wird die Staatsregierung ersucht, dahin zu wirken, daß dem Fräulein Bülter eine 10 ar große Fläche Land zugewiesen wird, welche in Bonität und Form dem Durchschnitt des abgetretenen Landes entspricht.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Schröder. Denis.



An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Oberlandesgerichtsräte, betr. Eingruppierung in Gruppe XIII des B.D.G. wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des G. H. Kolfes und 5 weiterer Petenten, betr. Entwässerung ihrer Grundstücke, wird der Regierung zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Postschaffners Osterloh, betr. Unterstützung der Vollendung seines im Bau begriffenen Wohnhauses, zur Prüfung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der vereinigten Handwerker der Gemeinde Waddens, betr. Neubau von 2 Wohnungen für Zollbeamte, wird der Regierung als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte, Landesteil Oldenburg, betr. Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, wird der Regierung im

Sinne der Ausführungen des Ausschußberichtes zur Berücksichtigung überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium werden die anliegenden beiden Eingaben der Studierenden der höheren technischen Lehranstalten Deutschlands und des Bundes der technischen Angestellten und Beamten als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Die anliegende Eingabe der Handelskammer, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, betr. Neuregelung der Brandkasse, wird dem Staatsministerium als Material überwiesen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.

An das Staatsministerium, hier.

Dem Staatsministerium wird die anliegende Eingabe des Vorstandes der Blankenburger Sielacht als Material überwiesen.

Die Staatsregierung wird erjucht:

1. Die Blankenburger Sielacht und die Hemmelsbäcker Wasseracht aufzufordern, das Beitragsverhältnis zu den Kosten der Unterhaltung des Hemmelsbäcker Kanals nebst Zubehörungen vertraglich zu regeln.
2. Für den Fall, daß ein Vertrag nicht zustande kommt, dem Landtage einen Gesetzentwurf, der eine Festsetzung des Beitragsverhältnisses vorsieht, vorzulegen.

Oldenburg, den 13. März 1923.

Der Präsident: Der Schriftführer.
Schröder. Denis.